

16.03.2016

BVerwG 6 C 6.15; (OVG Münster 2 A 2311/14; VG Arnberg 8 K 3279/13) BVerwG 6 C 7.15; (OVG Münster 2 A 2423/14; VG Arnberg 8 K 3353/13) BVerwG 6 C 8.15; (OVG Münster 2 A 2422/14; VG Köln 6 K 7543/13) BVerwG 6 C 22.15; (VGH München 7 B 15.846; VG Regensburg RN 3 K 13.2211) BVerwG 6 C 23.15; (OVG Münster 2 A 2627/14; VG Arnberg 8 K 4161/13) BVerwG 6 C 26.15; (VGH München 7 B 15.809; VG Regensburg RN 3 K 14.1130) BVerwG 6 C 31.15; (OVG Münster 2 A 356/15; VG Arnberg 8 K 98/14) BVerwG 6 C 33.15 (VGH München 7 B 15.614; VG Regensburg RO 3 K 14.65)

M. - RA Robin Mardner, Dortmund - ./ Westdeutschen Rundfunk

S. - RA Thorsten Bölck, Norderstedt - ./ Westdeutschen Rundfunk

M. ./ Westdeutschen Rundfunk

Z. - PWB Rechtsanwälte, Jena - ./ Bayerischen Rundfunk

S. - PWB Rechtsanwälte, Jena - ./ Westdeutschen Rundfunk

S. - PWB Rechtsanwälte, Jena - ./ Bayerischen Rundfunk

Sch. - PWB Rechtsanwälte - ./ Westdeutschen Rundfunk

B. - PWB Rechtsanwälte, Jena - ./ Bayerischen Rundfunk

17.03.2016

BVerwG 6 C 21.15; (VGH München 7 B 15.253; VG Ansbach AN 6 K 14.00099) BVerwG 6 C 25.15; (VGH München 7 B 15.379; VG Ansbach AN 6 K 14.00796) BVerwG 6 C 27.15; (VGH München 7 BV 14.1980; VG München M 6a K 14.1238) BVerwG 6 C 28.15; (VGH München 7 B 15.246; VG München M 6b K 13.3958) BVerwG 6 C 29.15; (VGH München 7 BV 14.1772; VG München M 6b K 14.1827) BVerwG 6 C 32.15 (VGH München 7 B 15.125; VG Augsburg Au 7 K 13.1822)

H. - RA Dr. Immo Funk, Nürnberg - ./ Bayerischen Rundfunk

H. - RA Dr. Peter Wollenschläger, Nürnberg - ./ Bayerischen Rundfunk

G. - RA Prof. Nauschütt & Kollegen, München - ./ Bayerischen Rundfunk

R. - RA Emrich, Schötz und Partner GbR, München - ./ Bayerischen Rundfunk

P. - RA Maria Bauer, Grafrath - ./ Bayerischen Rundfunk

W. - RA Anwaltshaus, Augsburg - ./ Bayerischen Rundfunk

Das folgende Protokoll wurde während der Verhandlung mitgeschrieben. Stellenweise ist es wörtlich wiedergegeben, stellenweise nur sinngemäß. Da die Sprecher für die Protokollführerin im Publikum oft nicht zu erkennen waren, sind sie größtenteils nicht benannt. Sobald ein Redner wechselte, ist im Folgenden ein neuer Absatz mit "Sprecher:" begonnen. Diese Mitschrift ist unvollständig und lückenhaft, ihre Richtigkeit wird nicht gewährt.

16.03.16

Vortrag Dr. W.: Nach dem RBStV schulden die volljährigen Inhaber einer Wohnung 17,98 € bzw. 17,50 € pro Monat. Die an die Wohnung angeknüpfte Forderung hat die vorige Regelung abgelöst. Die Kläger sind Wohnungsinhaber und keiner ist befreit, auch wenn er keine Geräte oder nur Radio hat.

Die Kläger halten die Rundfunkabgabe für verfassungswidrig und nichtig.

Die Regelungsbefugnis regle nicht die Erhebung von Steuern, der Rundfunkbeitrag ist aber eine Steuer, weil er keinen Vorteil bietet.

Die Wohnung für sich genommen lasse keine Rückschlüsse zu, ob ein Empfang stattfindet. Außerdem ist dies nicht abgrenzbar. Es sei unverhältnismäßig, auch solche Wohnungen zur Beitragspflicht heranzuziehen, in denen nachweislich kein Gerät zur Verfügung steht.

Der Rundfunk sei nur noch eine von mehreren gleichwertigen Möglichkeiten, sich zu informieren. Die Finanzierung durch die Zwangsabgabe bedeute eine Privilegierung der Rundfunkanstalten gegenüber den Printmedien.

Die Rundfunkanstalten kämen ihrer Aufgabe nicht mehr korrekt nach, staatsfern zu informieren. Es würden die Grundrechte solcher Personen verletzt, die sich bewusst gegen die Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entschieden haben.

Das Verfassungsgebot der Belastungsgleichheit von 1-Personen-Haushalten gegenüber Mehrpersonenhaushalten oder gar Zweitwohnungen sei nicht gewährt. Die Gegenseite sieht die Kompetenz gedeckt.

Das Oberverwaltungsgericht Münster und der Verwaltungsgerichtshof München haben weitere Punkte bereits abgelehnt. Das BGH hat gemäß Art. 104 ff (?) entschieden: die Rundfunkabgabe ist eine nichtsteuerliche Abgabe mit spezifischem Verwendungszweck als Gegenleistung für das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Sie sei statthaft und eine Vorzugslast, weil sie einen individuell zurechenbaren Vorteil bietet. Der Vorteil liegt im Empfang der Programmleistungen. Die Abgabengerechtigkeit ist gegeben und der Beitrag ist verfassungsgerecht.

Es habe eine Tendenz zur Flucht aus der Rundfunkgebühr gegeben.

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch eine nichtsteuerliche Abgabe sei angemessen, damit die Landesrundfunkanstalten ihre verfassungsrechtliche Aufgabe erfüllen und um staatliche Abhängigkeiten zu vermeiden. Der klassische Rundfunkauftrag umfasst die Grundversorgung mit Informationen, Bildung und kulturellen Unterhaltungsangeboten und müsse gegenüber den privaten Sendern gewahrt werden.

Der Rundfunkbeitrag verletzt auch nicht die Gleichbehandlung, weil die im Haushalt lebenden Personen untereinander ausgleichen können.

Wegen der geringen Höhe hält er nicht davon ab, auch andere Informationsquellen zu nutzen.

Auch die Bewohneranzahl ist unerheblich.

(Vorsitzender) Richter: 6 C 6/15 ... der Kläger wendet sich gegen den Beitragsbescheid vom ... in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom ... und beantragt, diesen aufzuheben.

Rechtsgespräch:

Richter: Wir entscheiden hier nicht für Gewerbe-Betriebe, auch nicht für Inhaber von Zweitwohnungen. Da keiner der Kläger eine Zweitwohnung hat, spielt das Thema heute keine Rolle.

Im Rundfunkrecht sind bereits viele Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ergangen. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts haben Gesetzeskraft. Daran sind wir gebunden. Wir haben sie anzunehmen, auch als Maßstab der ...

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden: Die rechtlichen Regelungen finden sich in den Staatsverträgen. Das ganze System des Rundfunkrechts...

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 die freie Berichterstattung...

Auf diesem sehr schmalen Fundament hat das Bundesverfassungsgericht ein Gebäude errichtet, wolkenkratzerartig, das die Rechtsprechung bestimmt.

Es gibt einen Funktionsauftrag, der zur freien Meinungsbildung beitragen soll. Die starke Suggestivkraft verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Sender zur Vielfalt, die öffentliche Meinung widerzuspiegeln....

Aber...:

Programmfreiheit: die Rundfunkanstalten sind berechtigt, eigenverantwortlich den Funktionsauftrag festzustellen. Die Entwicklungsgarantie ist zugelassen aus der Verfassung.

Wesentlich für uns ist die Finanzierung, Finanzierungs-Garantie. Sie haben auf funktionsgerechte Ausstattung einen Anspruch.

Bezüglich der Erfüllung dieses anspruchsvollen Funktionsauftrags: Im ein oder anderen Bereich sind sie vielleicht weniger gut.

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Art der Finanzierung besteht darin: "Sie muss so gestaltet sein..."

- Eine Finanzierung (hauptsächlich) durch Werbeeinnahmen muss ausgeschlossen werden.
- Weiterhin ausgeschlossen: Entgelt durch die Zuschauer, also ein Bezahl-Fernsehen – denn dieses würde zu massenattraktiven Sendungen führen.

Was nicht entschieden wurde, ob die Finanzierung durch eine Zwangsabgabe¹ eine angemessene Art der Finanzierung darstellt.

Ein grundsätzlicher Gestaltungsspielraum ist gegeben. Dieser ist natürlich **nicht grenzenlos** zulässig.

Die Abweichung zur alten Beitragsform: Es ging vorher nach dem Besitz eines Geräts und jetzt um das Innehaben einer Wohnung.

DIE Frage ist nun, ob dieser Wechsel mit der Verfassung rechtlich vereinbar ist.

Die Länder haben die Gesetzgebungskompetenz.

Ist es eine Steuer? Falls ja, wäre zu klären, ob eine Steuer in der Gesetzgebungskompetenz der Länder steht?

Was spricht dagegen, dass der Rundfunkbeitrag eine Steuer ist?

Dagegen könnte sprechen: die Begrenzung des Beitrags auf die Deckung des Finanzierungsbedarfs.

Die KEF prüft, welcher Finanzierungsbedarf gerechtfertigt ist. Überschüsse aus der vorangegangenen Finanzierungsperiode müssen in die nächste einberechnet werden. Das spricht gegen eine Steuer.

Gibt es eine **individuell zurechenbare Gegenleistung**? Oder ist es eine Gemeinlast, weil eine unbestimmte Vielzahl von Personen betroffen ist?

Das sind die zu klärenden Überlegungen: ist es eine Steuer oder nicht?

Ein RA: Die Wohnung ist keine Gegenleistung der Rundfunkanstalten, sondern eine des *Vermieters* an den Mieter. Wenn man daran die Rundfunkabgabe knüpft, entspräche das einer Garage, mit der man die Kfz-Steuer verknüpft.

Das ist nicht gegeben. Es gibt also keine Gegenleistung für die Wohnungsabgabe.

Sprecher: Was für eine Steuer spricht: Die Entscheidung des BGH am 13.12... legt nahe, dass es keine Gegenleistung hat. Man hätte tatsächlich die Situation einer Steuer.

¹ Er sagte tatsächlich wortwörtlich "Zwangsabgabe"

Was spricht gegen eine Steuererhebung: Die Rundfunkanstalten sind keine steuererhebungsberechtigten Körperschaften.

Der Rundfunkbeitrag ist keine Steuer, so wäre es aber eine Steuer.

Richter: ...

Sprecher: Ich sehe keine individualisierte Gegenleistung auf die Wohnung und den einzelnen Bewohner, der vielleicht auch noch eine Zweitwohnung hat. Wenn es zu einer Steuer käme, wäre dies eine Sache des Bundes.

Sprecher: Obwohl wir verschiedene **Landesrundfunkanstalten** haben, haben wir einen bundeseinheitlichen Beitragssatz. Das stützt die Abgabe als eine **Sache des Bundes**, von daher muss es bundesbezogen ausgestaltet werden.

Fr. M.: ein weiterer Adressatenkreis leitet sich aus dem Funktionsauftrag bzw. dem Rundfunkauftrag nach Art. 5 GG ab. Es kommt nicht drauf an, ob man den Rundfunk in Anspruch nimmt, sondern ob die Möglichkeit der Inanspruchnahme besteht.

Darum ist es statthaft, an Raumeinheiten anzuknüpfen, in der typischerweise der Empfang stattfindet.

Sprecher: Den Ausführungen bez. einer Steuer oder nicht Steuer kann ich mich nur 1:1 anschließen. Wir müssen schauen, ob es eine Gebühr oder ein Beitrag ist.

Fr. M.: Die Berechnung in Anknüpfung an Geräte wurde aufgrund der Veränderung der Gerätelandschaft angepasst.

Sprecher: Die Gesetzgebungskompetenz ist zwar bejaht, aber die Verfassungsfrage ist noch offen. Allgemeine Verfassungsentscheidung zwischen nichtsteuerlichen Abgaben. Hierfür gibt es bestimmte Anforderungen: Alle sollen zu dieser Aufgabe gleichermaßen beitragen.

Sprecher: Es geht um die Zulässigkeit. Wenn hierfür eine besondere sachliche Rechtfertigung besteht, einen nichtsteuerliche Abgabe zu erhalten. Das erkennt das Bundesverfassungsgericht an.

Es gibt 2 Möglichkeiten, die Vorteile zu bestimmen:

1 x zu Rechtfertigungen

Und den strukturellen Vorteil: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat aufgrund seiner herausragenden Bedeutung für Politik und Wirtschaft einen besonderen Vorteil und ist daher allen Personen aufzuerlegen.

Dagegen steht noch der individuell zurechenbare Vorteil als Nebenleistung der öffentlichen Hand.

Sprecher: als individueller Vorteil sind die Inanspruchnahme und die Nutzungs-Möglichkeit Anknüpfungspunkt für die nichtsteuerliche Abgabe.

Da muss man sehen, ob die Nutzungsmöglichkeit vom jeweiligen Individuum genutzt wird oder nicht. Wir haben hier aber eine freiwillige Inanspruchnahme. Kann daran ein Beitrag anknüpfen?

Es handelt sich um eine Leistung, die zwar jedem angeboten wird, die aber nicht jeder nutzen muss.

- Es hat jeder die Möglichkeit, das zu tun

- Es wird lt. Statistik auch überwiegend in Anspruch genommen.

Das ist verfassungsrechtlich zu bestimmen.

Prof. H. (?): Die große Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme ist eben nicht gegeben. Damals mit der Anknüpfung an Geräte war sie natürlich zu bejahen. Mit einem Gerät empfing man den Rundfunk.

Bei der Wohnung gibt es die technische Möglichkeit zum Rundfunkempfang nicht. Man braucht immer noch Geräte, weil man kann den Rundfunk nicht mit der Wohnung empfangen, in technischer Hinsicht.

Massenerscheinungen dürfen bezüglich des Wie entschieden werden, aber nicht bezüglich des Ob.

Sprecher: Typisierung...

Sprecher: Die Anknüpfung an die Wohnung ist ein geeignetes Kriterium, um die Nutzung zu erfassen.

Sprecher: Verfassung Art. 184 (?) ff, ... Art. 3 Typisierung – es braucht einen besonderen, sachlichen Grund für eine nichtsteuerliche Abgabe.

Dazu sagte das Bundesverfassungsgericht: der sachliche Grund ist nicht ausreichend (!)

Die Situation ist zusammengesucht.

Es handelt sich bei der Wohnung um ein menschliches Grundbedürfnis. **Dies darf niemals einen Beitrag verursachen.** Es ist von Grund auf verfehlt. Das Wohnen als solches wird mit einer Abgabe belegt, das darf nicht stattfinden! Eine mittelbare Abgabe z.B. bei Lebensmitteln ist in Ordnung, aber eine direkte Abgabe darf nicht an Grundbedürfnisse geknüpft werden. Art. 104 a ff

Sprecher: ...eine besondere sachliche Rechtfertigung für einen Beitrag.

RA B.: den sehe ich nicht. Die Rundfunkanstalten versuchen, das herbeizureden. Es sollen alle mit der Heranziehung zur Abgabe konfrontiert werden – ohne Individualisierung. Die Beklagte kann die überwiegende Nutzung in der Wohnung auch nicht mit Statistiken belegen.

(Er erklärt die Unverzichtbarkeit von Geräten, die primär zu anderen Zwecken benutzt werden, aber mittlerweile als "Empfangsgeräte" gelten und schließt mit dem Beispiel von...)

..."internetfähigen Kühlschränken".

Nur weil solche Geräte da sind, kann man keine Inanspruchnahme belegen.

Fr. M.: Der Unterschied zu anderen Beiträgen aus dem Kommunalrecht ergibt sich aus der Verfassung. Die Finanzierungsgarantie unterliegt besonderen Spezifika – Programm-Autonomie, Staatsferne. Ein Beitrag liegt nahe. Etwas Anderes würde auch nicht in Betracht kommen.

Die Typisierung und die Wohnung bieten einen großen Gestaltungsspielraum.

100% der Haushalte verfügen über ein Empfangsgerät: 96% über ein Radio und 80 % über Internet/WLAN, dazu Videogeräte, d.h. 100% der Haushalte haben solche Geräte.

(im Saal empören sich viele, manche rufen "buh"; der Richter mahnt zur Ruhe, man müsse sich konzentrieren, es sei hier eine Verhandlung und keine öffentliche Bürgerdiskussionsrunde)

Fr. M. weiter: sind Vermutungswiderlegungen zulässig?

1. Eine eidesstattliche Versicherung, keine Geräte zu haben?
2. Oder damit (mit den Geräten) tatsächlich keine öffentlich-rechtlichen Leistungen zu nutzen, sondern nur andere Angebote?

Die Strafandrohung bei der eidesstattlichen Versicherung: sind sie angemessen? Welche strafrechtlichen Folgen hätte das?

In Großbritannien wird die Nichtzahlung strafrechtlich verfolgt, ist das noch angemessen? Ist das verfassungsgemäß?

Die Vermutungswiderlegung ist daher nicht zugelassen, weil solche Strafen unangemessen wären.

2) Eine Verschlüsselung?

Das Bundesverfassungsgericht lässt das schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zu, weil damit das Konsumverhalten zu durchsichtig werden würde.

(wieder starke Unruhe im Saal und Empörung)

Richter: Professor H., bitteschön...

Prof. Dr. H.: Ich schließe mich dem an.

- Es gibt einen ständigen Wechsel der Bewohner einer Wohnung.
- Strukturelle Vorteile für die ganze Gesellschaft, es ist eine Bereicherung.
- Individueller Vorteil: die Geräte sind überall vorhanden, weil die Technik so weit fortgeschritten ist, dass jeder eines hat.
- Ein Nutzungsnachweis (bzw. Nutzungswiderlegung) gab es in der alten Regelung auch nicht.

Richter: gut.

RA: Ich verweise auf die Industrienorm: ein Smartphone oder ein Autoradio hat keine Anknüpfung an die Wohnung!

Die Möglichkeit von Sperren ist nicht vom Bundesverfassungsgericht verboten und auch technisch möglich.

RA: 100% aller Wohnungen verfügen über Geräte? Die statistischen Werte sprechen jedoch von 96,4 ... 96,2 %.

Natürlich sind es nicht 100%, denn es gibt ja auch Befreiungsfälle. Wer keine Geräte hat, also die eidesstattliche Versicherung leistet (keinerlei Geräte) -> Befreiung! § 4 Abs. 6 RBStV!

(er erzählt von einem Beispielfall, den er hatte:)

...Ein Richter nahm die Wohnung in Augenschein, vom Keller bis zum Dachboden. Es dauerte 10 min. Er schaute nicht in die Schubladen. Am 11.11.2015 wurde der Kläger als Partei durch die Kammer vernommen. Er beantwortete die Fragen: Er habe keine Geräte. Er war Geschäftsführer eines Metallbetriebs. Soll der Kläger vereidigt werden? Man glaubte ihm auch

ohne Eid! Der Kläger hatte jedoch einen Lebenspartner, der nicht aussagte und nur deswegen ist der Prozess gescheitert, sonst wäre der Kläger tatsächlich befreit worden.

Also sind es definitiv keine 100% nach gerichtlicher Beweiserhebung.

Auch gab es da eine (etwas sonderliche) alte Frau, sie erschien schon mit einer Wollmütze. Sie hatte keine Geräte. Zuhause bei ihr lag nur eine Bibel auf dem Tisch. Solche Fälle gibt es natürlich! Also sind es definitiv nicht 100% der Haushalte, die ein Gerät haben.

Es gibt eben auch Leute, die sich **bewusst** gegen die Rundfunknutzung entscheiden.

Sprecher: Frage...

RA: die Rundfunk**gebühr** ist verfassungsmäßig unbedenklich, weil es eine konkrete Beziehung gab; ein Zurück zum alten System wäre denkbar.

Prof. Dr. H.: zulässige Methoden zur Feststellung...

RA: ja, gibt es! Wenn es in einer Wohnung z.B. keinen (praktischen) Empfang gibt wegen längeren Auslandsaufenthalts, dann muss die Beitragspflicht aufgehoben werden.

Es muss immer im Rahmen eines Gerichtsverfahrens durchgeführt werden. Aber das wird hier alles nicht beachtet...?! Das kann man alles sehr kleinteilig aufziehen...

Sprecher: Innehaben einer Wohnung, wenn man davon ausgeht, es gäbe einen Vorteil. Ist dann das Innehaben einer Wohnung der richtige Anknüpfungspunkt? Setzt das nicht voraus, dass alle Inhaber einer Wohnung den Rundfunk nutzen?

Das ist schon teilweise abgehandelt worden.

Sprecher: Man muss klären, ob wirklich 100% aller Haushalte über ein Gerät verfügen.

Statistiken sprechen dagegen von 96,2 % Nutzern. Auch wenn es nur 3,8 % Nichtnutzer sind, so entspricht das einer Zahl von **1,4 Mio Haushalten!** Das ist keine geringe Zahl!

Ist das eine "verhältnismäßig kleine Anzahl" von Personen? 1,4 Mio!?!

Die neuen technischen Empfangsgeräte sind mobil und zeichnen sich nicht dadurch aus, dass sie in einer Wohnung genutzt werden.

RA B.: zwei verfassungsrechtliche Kriterien:

1. Typisierung
2. Spezifische Beziehung

Zwei muss es beim Beitrag als verknüpfendes Element geben: 1. Öffentliche Hand und 2. Situation der Zahlungspflichtigen. Somit ist ein Beitrag nicht zulässig.

§ 2 Abs. 1 RStV besagt: Der Rundfunk besteht aus **elektromagnetischen Schwingungen** für bewegte Fernsehbilder. Der Rundfunk ist also eine rein physikalische Erscheinung wie Sonnenlicht.

(verhaltenes Gelächter im Saal)

Wo gibt es diese Schwingung? Nur mit einem Gerät! ...gerade zu dem Zweck, um diese Schwingungen zu empfangen. Das begründet eine Gebühr.

Hier ist aber keine solche Beziehung zu einer Wohnung! Die physikalischen Schwingungen kommen in die Wohnung, werden nicht umgesetzt in bewegte Bilder und sagen sich: "Was sollen wir hier?"

Die Wohnung ist technisch nicht fähig, die Rundfunk-Schwingungen umzusetzen.

Es kommt also eine "rein physikalische Erscheinung" rein... ohne Gerät. Das Spezifische ist zwischen Wohnung und physikalischer Erscheinung nicht gegeben.

Das ist wie Telefonsignale ohne Telefon. Es besteht keine spezifische Beziehung zu einer Wohnung. Ich bitte um eine schematisch korrekte Erklärung an die Bürger, wie das gehen soll.

Definition des Beitrags – man muss sämtliche Aspekte betrachten. Das ist ja sonst ein Anknüpfungspunkt für jeden Beitrag.

Siehe auch den Ausbau von Straßen: die Anwesen, die *nicht* im Bereich der Straße sind, werden auch nicht zur Abgabe dafür herangezogen, weil die spezifische Beziehung fehlt.

Die vorgebrachten **Statistikwerte** wurden über das **Bundesamt** erhoben. Aber ein **Landesgesetz darf nicht zurückgreifen auf Bundesstatistik**, weil es Unterschiede in den einzelnen soziokulturellen Nutzungsverhalten bei den einzelnen Stadt-Staaten gibt. Man kann hier nicht sagen: "In Deutschland ist es so!"

Der Gesetzgeber muss darauf achten, ob die Statistiken auch der Realität entsprechen: Wie ist es in Hamburg, wie in Berlin, in München....? Gibt es da vielleicht weniger Leute mit Rundfunkgeräten?

Für ein Landesgesetz kann man keine Bundes-Statistik heranziehen.

Die 1,4 Mio Menschen, die keine Geräte haben sind "geringfügige Fälle"? Nur dann darf man typisieren. Das ist aber hier nicht der Fall. Ich verweise auf Art. 3 GG. Eine **Benachteiligung** darf **nur in Einzelfällen bzw. besonderen Fällen** geschehen (Zitat einer Entscheidung vom 20.12.1966).

Kläger: ...(den versteht man fast nicht) ... es gibt ein Überangebot an Informationen

Die Öffentlich-rechtlichen haben keine besonderen Aufgaben mehr, die nicht andere bereits erfüllen.

Zur Typisierung: bitte sachgerecht!

Es gibt 2,2 Mio Vollstreckungsersuchen! ...und das sind noch nicht alle. Viele zahlen aus Angst vor Repressalien, sind aber keinesfalls damit einverstanden.

Sprecher: Die Möglichkeit der Nutzung stellt einen Vorteil dar.

RA: Ich halte die Anknüpfung an Wohnungen für nicht geglückt. Nur für die Möglichkeit der Nutzung zu zahlen ist ungerechtfertigt.

Es ist auch noch zu klären, ob das, was derzeit ausgestrahlt wird, überhaupt eine **Grundversorgung** ist. Es hat zwar eine höhere Durchdringungsquote, aber...

...aber, ein, zwei, drei, sechs-Personenhaushalte gleichermaßen zu verpflichten, ist keine **Beitragsgerechtigkeit**. In einer Wohnung gleicht sich nichts aus, wenn ich alleine in der Wohnung wohne.

In den Bescheiden steht nicht drin, wer der Beitragsschuldner unter allen Menschen dieser Wohnung ist. Für alle Mehrpersonenhaushalte ist das so, aber für den Single gilt dieser Ausgleich nicht.

Fr. M.: Ich will an die Gründe des Gesetzgebers zur Umstellung erinnern: Die Beitragsgerechtigkeit wegen der Anmeldung der Geräte ging zurück auf nur 77 %!

Es gibt eine Vielfalt von Geräten! Vor wenigen Jahren war ein PC noch so langsam, daher gab es für "neuartige Geräte" einen abgesenkten Beitrag. Aber heute? **Man kann wunderbar fernsehen auf dem Smartphone!**

(im Publikum gibt es wieder Tumult)

Darum hat der Gesetzgeber an die Raumeinheit angeknüpft, weil dort 100% der Geräte genutzt werden.

Man müsste sehr tief in die Privatsphäre eingreifen, um das zu prüfen.

Prof. Dr. H.: die Frage "ist die Wohnung der geeignete Anknüpfungspunkt?"

Der Anteil an ZDF liegt bei mehr als 40%, bei ARD über 50%. Es ist also eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das genutzt wird. So zeigt es die Statistik.

Fr. M.: Die Geräte werden außerhalb der Wohnung nicht so genutzt, daher die Anknüpfung an die Wohnung.

RA: Sie sagen einmal "geräteabhängig umwandeln", dann wieder "auf Geräte kommt es nicht an – das sehe ich ein", dann sagen Sie wieder: "Auf den Empfang kommt es an", wenn es dann wieder um 1- oder 5-Personen-Haushalte geht...

Prof. Dr. H.: ...dann (bei einer Pro-Kopf-Berechnung) wird nur *umverteilt* – manche zahlen dann etwas weniger, andere etwas mehr.

RA: Ich will keine billigeren Lösungen haben. Uns ist klar, dass der Rundfunk finanziert werden muss. Es geht um die Frage, ob es gerecht ist. Ich halte die Regelung für ungerecht.

Es geht um den individuell zurechenbaren Vorteil: Nach § 40 + § 14 RÄndStV – dort sind folgende besondere Vorteile genannt:

- Funktion der Landesmedienanstalt
- Technische Versorgungs-Infrastruktur.

1,8989% des Rundfunkbeitrags ist hierfür vorgesehen. Ist das eigentlich noch ein individueller Vorteil, der Beitragspflicht auslöst?

Fr. M.: Diese Regelung gab es auch schon nach der alten Gesetzgebung.

Die Landesmedienanstalt dient dem Gesamtrundfunk, auch den privaten. Das duale System, dafür ist das von Vorteil.

Sprecher: 111a) Die landesweite Grundversorgung muss sichergestellt sein. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss natürlich auch technisch funktionieren, aber individuell...

RA: Diese 1, ...% sind verfassungswidrig! Es besteht eine **mittelbare Staatsverwaltung**. Dies zwingt, es aus Steuern zu finanzieren!

Es gibt in Hamburg eine Stadtreinigung, Anstalt des öffentlichen Rechts ... sie hat eine öffentliche Aufgabe wahrzunehmen ... dies wird **natürlich** aus Steuern erhoben und nicht in Form eines Beitrags.

Wenn die 1,...% durch Beiträge finanziert werden, dann könnte man auch **allen weiteren öffentlichen Anstalten** des öffentlichen Rechts zu-finanzieren aus so einem "Beitrags-Topf".

Die Tätigkeit der Landesmedienanstalt kommt nicht *direkt* den Öffentlich-rechtlichen zu und deswegen ist es verfassungswidrig, es über Beiträge zu finanzieren.

Sprecher: Sie hat auch die Aufsicht über die Privaten. Das ist die originäre Aufgabe, dass dann der öffentlich-rechtliche Rundfunk sein Angebot auch zurückzieht, soweit es bereits durch die Privaten erbracht wird.

Richter: ja, bevor wir uns jetzt beraten...

Sprecher: Wir haben es mit einem Medium zu tun, das immer mehr Spartenprogramme hervorbringt. Ist das nötig?

Was ist mit den Intendantengehältern?

Angemessenheit?

Der Rundfunk war auch schon früher ausreichend ausgestaltet, er **bläht sich immer mehr auf**.

RA: einen **Sondervorteil muss es geben**, um einen Beitrag zu rechtfertigen.

Belastungsgleichheit

Der Vorteil muss ein besonderer sein und darf keine Allgemeinheit sein. Wenn der Kreis der Allgemeinheit gleichermaßen Vorteile zieht, gibt es diesen Sondervorteil nicht mehr.

Das gibt es nicht mehr, diese beiden Kreise sind gleich/identisch. Es gibt momentan niemanden mehr, der einen besonderen Vorteil genießt.

Sie sagen ja selbst: "Alle haben daraus Nutzen."

Ein Sondervorteil ist aber zwingendes Kriterium für einen Beitrag.

- Anderer Punkt am Beispiel der nicht beitragspflichtigen Allgemeinheit beim Straßenausbau.
Es würde **jedermann** eine Finanzierungsverantwortung haben. Das ist aber eine politische Grundsatzfrage.
- Wenn alle einen Vorteil haben, hat man genau das: einen nicht-beitragspflichtigen Anteil der Allgemeinheit. Das widerspricht sich!

Da muss man sich andere Regeln überlegen, da das verfassungswidrig ist. Hier ist Erklärungsbedarf! Auf diesen Punkt wurde noch nicht eingegangen.

Andere vergleichbare Sachen zum Rundfunk sind z.B. der **elektrische Strom**, die Stadtwerke. Jeder hat die Möglichkeit, in seiner Wohnung bzw. Betriebsstätte den Strom zu nutzen. Jede Wohnung hat dazu auch ein Gerät, nämlich eine Steckdose. Gibt es nun einen "Strombeitrag"? Warum nicht?

Weil es keine spezifische Beziehung gibt! Man ist ja **nicht verpflichtet**, Strom **zu nutzen** und damit ist man auch nicht zahlungspflichtig alleine für die Möglichkeit.

Was kann eine Wohnung noch machen? Man kann darin z.B. einen **Hund** halten. **Alle Hunde werden in Wohnungen gehalten**. Gibt es deshalb einen wohnungsbezogenen "Hundebeitrag"? Das wäre verfassungswidrig!

Richter: Der Hund wird einem ja nicht zur Verfügung gestellt.

RA: Man kann aber aus der Wohnung kommend eine Straße benutzen. Gibt es deswegen einen "Straßenbeitrag"? ...geht man aus der Wohnung raus, kommt man unweigerlich auf die Straße. Diese sind eine Einrichtung der öffentlichen Hand. Der Vorteil ist, die Straße be-

nutzen zu können. Aber es besteht keine spezifische Beziehung zwischen Wohnung und Straße!

Wenn es allein nach der *Möglichkeit* ginge, sind einem **Beitrag für alles Mögliche** Tür und Tor geöffnet. Es gäbe **keine Grenzen mehr!**

Noch ein Punkt inhaltlicher Natur:

Ein Vorteil muss im **Gesetzesvortrag definiert** sein. Da steht der Vorteil aber nicht drin. Bei Vorzugslasten braucht man den besonderen sachlichen Vorteil, und der muss in der Gesetzesvorlage drin stehen.

Allein schon aus diesem Grund (Fehlen der Nennung des Vorteils) versteht es sich als gegen die Verfassung. Es steht kein Vorteil im Rundfunkstaatsvertrag.

Normenklarheit, Normenbestimmtheit:

- Wofür muss ich zahlen?
- Wann muss ich zahlen?
- Wieviel muss ich zahlen?

All das steht im RBStV nicht drin. Es heißt nur "ein Beitrag", aber nicht, wieviel in €.

Ja, es steht im Rundfunkfinanzierungsvertrag, aber das reicht nicht, verfassungsmäßig. Es darf nicht versteckt sein. Es gibt auch keine Verweisung.

Bei allen anderen Abgaben steht das drin. In der Satzung steht die Steuer.

Warum hat der Gesetzgeber das so gemacht mit dieser versteckten Regelung?

Man kommt aus dem Ausland: Wie kann man sich da informieren?

Siehe Entscheidungen des BVerfG vom 14.12.65 und 28.02.73. Dort wurde gesagt, dass das drin stehen muss.

Sprecher: Ergänzend braucht es auch die Benennung des Beitrags, die individuelle, persönliche Belastung wird nicht ersichtlich durch die Wohnungsabgabe.

Wenn man es aus Gewissensgründen nicht nutzt, ist es "Sache des Bürgers"? Es ist ein Grundrecht, dass man eine solche Befreiungsmöglichkeit einräumt, denn der Bürger hat das selbst in der Hand.

Ein Zahlzwang für jeden Bürger verstößt gegen das Völkerrecht 90.1

Bereits ... 1% ... von ihm selbst gewählten ... vom Gesetzgeber ausgeschlossen ... Einschränkungen nötig.

Fr. M.: nur noch ganz kurz ... in **Großbritannien** gibt es derzeit 180.000 Strafverfahren und 150.000 Verurteilungen pro Jahr (wegen Verstoß gegen die eidesstattliche Versicherung). Besteht in der Hinsicht eine Zumutbarkeit der eidesstattlichen Versicherung?

Die eidesstattliche Versicherung greift nicht wirklich, weil sie sich ja auch nur auf einen bestimmten Zeitpunkt – nämlich jetzt – bezieht.

Wer will denn zum alten System zurück? Bitte um Überprüfung: man hat es angepasst!

Andere Länder in Europa, z.B. Großbritannien machen das auch so.

Prof. Dr. H.: Rechtlich ist alles vorgetragen worden.

17.03.16

(Der Vorspann ist in etwa derselbe wie gestern. Der Richter verliert die Kläger und Anwälte und stellt dann bei einem Fall fest:)

Richter: ...es erschien für die Klägerin niemand. Da keine Nachricht vorliegt, können wir nicht in Abwesenheit verhandeln und ziehen die anderen vor.

Für Frau W. ist niemand erschienen. Sie sieht sich nicht verpflichtet, den Rundfunkbeitrag zu zahlen und fordert die eingezahlten Beiträge zurück.

(Es steht eine Frau im Publikum auf und ruft vor, sie sei Frau W. Die Frau spricht Deutsch mit deutlichem Akzent und hat offensichtlich Verständigungsprobleme.)

Richter: Sind Sie Frau W.?

Frau W.: Ja!

Richter: Dann kommen Sie doch vor!

Frau W.: Aber mein RA ist nicht da...!

Richter: Wussten Sie, dass der RA nicht kommen wollte?

Frau W.: Doch, der wollte schon kommen...!

(offensichtliche Verständigungsschwierigkeiten, aber sie setzt sich vor. Der Richter fährt un-terdessen fort:)

Richter: Wir werden heute nicht über alle Fragen zum Rundfunk verhandeln, z.B. nicht über die Betriebsstättenabgabe. Wir werden nach Stand der Akten auch nicht verhandeln, ob es richtig ist, bei Zweitwohnungen Rundfunkgebühr zu verlangen, da es in keiner der vorliegenden Klagen darum geht.

Auch ist eine Verhandlung kein Forum, um den Rundfunk zu diskutieren und zu klären. Wir sind da an die Entscheidungen des BGH gebunden. Weitgehende Vorgaben sind dadurch bereits getroffen worden.

Der Art. 5 ist eine sehr schmale Basis, auf der ein Gebäude an Regeln errichtet wurde: Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ein **Funktionsauftrag** zukommt. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist zu einem Programmangebot verpflichtet, das die **Vielfalt der in der Bevölkerung vorherrschenden Meinungen vollständig widerspiegelt**. Darum sind die Landesrundfunkanstalten berechtigt, **eigenverantwortlich** das Programm zu gestalten.

Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind **Bestandsgarantie** und **Entwicklungsgarantie** zugesichert durch den BGH. Damit einher geht die **Finanzierungsgarantie**. Diese Garantien stehen unter dem Vorbehalt des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, den Funktionsauftrag zu erfüllen.

Die Art der Finanzierung durch die BGH-Vorgaben lautet: Sie müssen so gestaltet sein, dass Werbeeinnahmen ausgeschlossen sind, auch Bezahl-Fernsehen würde dazu führen, dass massenattraktive Sendungen gefördert werden. Abzuklären wäre die Finanzierung aus Haushaltsmitteln.

Die Zwangsabgabe sei eine angemessene Art der Finanzierung, sagte das Bundesverfassungsgericht. Davon haben wir auszugehen. Aber nicht jede Abgabe ist **verfassungsgerecht** und das müssen wir klären.

Die alte Rundfunkgebühr ging über ein Gerät, jetzt geht der Rundfunkbeitrag nach der Wohnung.

1. Haben die Länder noch die Gesetzgebungskompetenz für die nichtsteuerliche Abgabe? Sachmaterie (des Rundfunkrechts).
Wäre der Rundfunkbeitrag eine Steuer, wäre die Frage viel schwieriger.

Was spricht *dafür*, was *gegen* eine Steuer?

- 1) Die Zweckverbindung des Haushalts – sie fließt nicht in einen allgemeinen Haushalt, sondern soll der Erfüllung des Programmauftrags dienen.
- 2) Die Begrenzung der Erhebung des Finanzierungsbedarfs. Sie soll decken, aber nicht überschreiten. Dazu gibt es die KEF.

Davon dürfen die Länder fast nicht abweichen. Überschüsse müssen in die nächste Periode einbezogen werden.

- 3) *Für* eine Steuer spricht: Die Rundfunkabgabe hat die Allgemeinlast zum Gegenstand. Die individuell zurechenbare Gegenleistung ist nicht Gegenstand der Beitragserhebung.

RA F.: Es gibt **keine Zweckbindung** des Aufkommens auch für die **Pensionen ehemaliger Mitarbeiter** und für die gesamte **Verwaltung**. Allein das ist ein wesentliches Kriterium für eine Steuer.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind eine juristische Person, die Kompetenz vom Staat erhält, dann darf sie Steuern erheben. Die Steuer ist auch dann erfüllt, wenn der Bayerische Rundfunk dieselbe einzieht und die Beiträge für seinen allgemeinen Haushalt verwendet.

RA W.: wir sehen eine Steuer. Eine Gemeinlast sehen wir hier und zwar für jeden.

Ein Urteil des Verwaltungsgerichts sagt: "Es ist grundsätzlich **jede Person** im Einzugsbereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu beteiligen."

Beteiligt ist nicht der, der eine Wohnung hat, sondern jeder, der ein Smartphone hat. Hier sehen wir einen Beitrag als nicht zulässig, sondern das muss durch Steuern finanziert werden.

RA: Es gibt keinen **besonderen Leistungsvorteil**, keine **abgrenzbare Personengruppe**. Die Beiträge sind zu 100% also **keine Vorzugslast**.

RA: Die Verwaltung wird ja auch damit finanziert, also ist es eine Steuer.

Sprecher: ...% des Gesamtaufwands wird für Pensionen verwendet. Es gibt etliche kleine Rundfunkanstalten, es geht nicht nur um den Bayerischen Rundfunk – die Kleinen stehen in Relation zum öffentlichen Auftrag, haben einen hohen Anteil an Verwaltung. Ist das dann noch zulässig?

RA K.: Gegenbeispiele: Gegenleistung, die Programmfreiheit soll die Staatsfunktion erfüllen. ... den Einzelnen dazu heranzuziehen?

z.B. um die Polizei zu finanzieren? Die kriegen jetzt einen bestimmten Auftrag und der Einzelne muss das finanzieren?

Richter: Das Bundesverfassungsgericht hielt die alte Gebühr für rechtmäßig, weil es kein Staatsfernsehen geben darf. Steuerfinanzierung stünde mit Staats-TV in Zusammenhang, das ist das Problem.

RA K.: Man muss die Möglichkeit haben, das Programm zu nutzen und dann den Maßstab definieren ... und dann müsste es eine Steuer geben.

Richter: Herr S.!

Hr. S.: ...ist ein Beitrag mit einer Zweckbindung, die eine Steuer nicht hat. Es dient der Finanzierung des Funktionsauftrags. Er ist begrenzt und ... erforderlich. Der Gesetzgeber hat dann das letzte Wort auf die Höhe.

Es ist keine Gemeinlast, wir haben eine Vorzugslast.

Sie können über Internet fernsehen. Es bleibt eine Vorzugslast, die entfällt nicht dadurch, dass alle Menschen diesen Vorzug nutzen.

Da es sich um einen Beitrag handelt, dürfen die Länder diesen auch ausgestalten.

Er fällt pro Wohnung nur 1 x an, gesamtschuldnerisch.

Es strahlt in alle Wohnungen hinein, in allen Wohnungen stehen Empfangsgeräte.

Der Beitrag und die Regelfinanzierung stehen im Sinne von Leistung und Gegenleistung. Hier wird der Anknüpfungspunkt die Möglichkeit, dass in fast allen Wohnungen ...

Richter: Es gibt auch Zwecksteuern zu ganz bestimmten Aufgaben. Dass der Zweck bestimmt ist, schließt eine Steuer nicht aus.

RA: ...Zweckverbindung hat in der Tat mit der Aufgabe zu tun, z.B. die **Schaumweinsteuer**. Sie diene zur Finanzierung eines Schlachtschiffs (Kaiser Wilhelms), wozu keine Verbindung besteht. Das ist schon richtig.

RA: Die Nutzung geschieht nicht typischerweise in Wohnungen. Jugendliche gehen irgendwohin und schauen über das Tablet Fußball. Computer, auf denen zunehmend öffentlich-rechtlicher Rundfunk genutzt wird, **werden immer mobiler**. Damit kann man das Argument mit der Wohnung heute nicht mehr halten, es ist **nicht sachgerecht**.

BR-Sprecher: Der Gesetzgeber hat an Raumeinheiten angeknüpft, in denen typischerweise öffentlich-rechtlicher Rundfunk genutzt wird. Dass ich das auch unterwegs nutzen kann, spricht ja nicht dagegen.

RA: Den Bedarf zu unterscheiden, um die nächste Zahlung des Staatshaushalts abzuwarten, weil das ist Staatsnähe, geht nicht. Eine Steuer könnte ja durch den Beitragsservice erhoben bzw. eingezogen werden, die Staatsnähe wäre dann weg. Man müsste das Grundgesetz ändern...

Richter: Dann stellen wir mal fest, es handelt sich hier um eine steuerliche Abgabe – in unterschiedlichem Zusammenhang. Ist es eine nichtsteuerliche Abgabe, dann braucht es eine besondere Rechtfertigung.

Die Belastung der Bürger ist in Gefahr, daher die besondere Rechtfertigung. Diese liegt im Ausgleich eines **individuell zurechenbaren Vorteils**. Dies könnte die Möglichkeit sein, den Rundfunk zu nutzen.

Ein anderer, **struktureller** Vorteil: der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat einen kommunikativen Vorteil für die gesamte Gesellschaft und dann zugleich für den Einzelnen.

Konzentrieren wir uns auf den individuellen Vorteil – ist eine Wohnung ein **Merkmal** dieses individuellen Vorteils? Warum hat man das gewählt? ...Radio und Fernsehen und zahlreiche Geräte: Was hat die Wohnung damit zu tun?

Über die Wohnung erfasst man die Personen?

Reicht das aus, dass man das typischerweise dort tut?

Wie groß muss dieses Typische sein?

Kann man davon ausgehen, dass in einer Wohnung ein Empfangsgerät bereitgehalten wird?

Ist eine Pauschalisierung überschritten, weil es zu viele Ausnahmen gibt?

Der Gesetzgeber geht von einem realistischen Bild aus.

RA F.: aus unserer Sicht taugt das Abgrenzungsmerkmal Wohnung / Allgemeinheit nicht und ist **sachfremd**. Viele haben eine Wohnung. Wenn es nur 3% Nichtnutzer wären, sind darunter 5 bis 8% Haushalte, die bewusst darauf verzichten und die haben keine Möglichkeiten, der Gebühr zu entfliehen.

Sozial Schwache, die nicht im Hartz IV Bereich liegen, haben **keine Möglichkeit zu sparen**. Hier kann man nicht sagen, dass das kein hoher Betrag ist.

Indem wir an die Wohnung anknüpfen, sind **1-Personen-Haushalte** stärker betroffen. Im Sinn des Art. 3 GG ist das nicht nachzuvollziehen.

RA W.: Ich schließe mich der Verfassungswidrigkeit an.

Ein Beispiel: Kfz-Steuer könnte man ja auch an der Wohnung anknüpfen. 90% aller Wohnungsinhaber haben **auch ein Auto**.

Die Wohnung selbst ist zu pauschal. Es berücksichtigt nicht, dass manche Menschen ganz **bewusst** kein Fernsehen haben möchten.

Ich kenne einen Fall einer Wohngemeinschaft, da hat einer über 500 € zahlen müssen, weil die anderen waren ausgezogen und konnten nicht mehr zugezogen werden. Das ist nicht gerecht.

RAin: Die Wohnung bietet **Obdach**, es besteht kein **Sachzusammenhang** zum Rundfunk.

Sprecher: Eine Wohnung umfasst ... Möglichkeit, ... Abschöpfung ... Vorteil ist nicht unproblematisch ... Einheit des Nutzers ... Nutzungs... (den versteht man nicht)

Ein anderer Grundsatz der Abgabengerechtigkeit: Am Bereithalten eines Gerätes hätte man festgehalten, wenn man das noch hätte feststellen können. Wenn es nur noch freiwillige Anmelder gäbe, sind die anderen draußen, weil sie nicht festgestellt werden können.

Klägerin: Man kann doch nicht eine Ungerechtigkeit durch eine andere Ungerechtigkeit ausgleichen!?

Sprecher: ...das mit der Auflösung der Grenzen der Geräte hat auch dazu geführt, dass die Rundfunkanbieter ins Internet gegangen sind. Der **Auslöser wurde von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gesetzt** – dadurch ist es nun nicht mehr zu unterscheiden.

Sprecher: Die Rundfunkanstalten haben den Auftrag zur Entwicklung bekommen.

Rundfunk-Sprecher: Die alte Rundfunkgebühr besagte, dass im privaten Bereich eine sogenannte "Zweitgerätebefreiung" bestand. Für eine Wohnung wurde nur 1 Gebühr bezahlt.

Es ist nur die Möglichkeit, sich zu entziehen, abgeschafft worden. Die Typisierung ist unbestritten. Die Wohnung ist natürlich eine relativ *grobe* Typisierung, ja, dadurch **nimmt die Einzelfallgerechtigkeit ab**. Es soll differenziert werden – große Wohnungen zahlen das Gleiche wie kleine.

Stellen Sie sich vor, sie müssten die Anzahl der Bewohner feststellen? Das ist nicht praktikabel.

Die Grenze für die Typisierungsbefugnis sind die Wohnung, durchdrungen von Geräten: ja! Der Prozentsatz liegt über 90% lt. Statistik.

Und die Rundfunknutzung außerhalb der Wohnung?

(Im Publikum gibt es Tumult, die Leute schreien "buh". Der Richter ermahnt die Zuschauer, sie dürfen nur zuhören. Es störe die Konzentration.)

Sprecher: ...allgemeine Beweislast. Ich muss beweisen, was *für mich positiv* ist. Also muss die Landesrundfunkanstalt beweisen, ob das Gerät vorhanden ist.

Es gab vielfache Ausreden der Leute, die Wohnung sei ein grundrechtlich geschützter Raum, man konnte keine Geräte ermitteln. Der Ehrliche war der Dumme. Ein solches Abgaberecht ist schlecht.

(er bringt absurde Fallbeispiele, wie Leute sich rausredeten: dieses Autoradio sei eine Attrappe, ihr Auto habe kein Radio. Ein Hotel hatte Fernseher auf den Fotos von den Zimmern, meinte aber, diese seien nur aus Werbezwecken dort, in Wirklichkeit hätten die Zimmer keine Fernseher, etc.)

Ein solches Abgaberecht gehört reformiert.

Wo stehen die Geräte? In der Wohnung! Also knüpfen wir an die Wohnung an.

Surrogatmerkmal.

Sprecher: Sie haben an die Beweislast angeknüpft. Wie wäre dann die Beweislast für den Fall, dass kein Gerät bereitgehalten wird? Der behauptet, er habe kein Gerät: wie will er das beweisen?

BR-Sprecher: Die Möglichkeit wird unwiderleglich fingiert, Negativbeweise sind natürlich schwierig. Sie führen eine eidesstattliche Versicherung an, oder wie in Großbritannien Hausdurchsuchungen. Daran knüpfen sich auch Strafverfahren. 180.000 Inhaftierungen...

RA: die Beweislastverteilung. Ich befinde mich im öffentlichen Recht. Wenn der Bürger eine Abgabe zahlen muss

1. ...
2. Sie zeigen auf, dass auch die neue Lösung erhebliche Probleme hat. Warum knüpfen Sie nicht an den **einzelnen, potenziellen Nutzer** an?

Richter: Wo ist der potenzielle Nutzer?

Sprecher: Eine pro-Kopf-Gebühr wäre eine gerechtere Typisierung als die Wohnungsabgabe.

Sprecher: Wir müssen kein Ergebnis herdiskutieren, das ist nicht unsere Aufgabe. Wir müssen prüfen: Haben wir einen Grundrechtseingriff, der nicht zulässig ist? Ja? Nein? Wie es dann gelöst wird, ist nicht unsere Aufgabe.

Richter: Singles zahlen ja dann etwas weniger. Das Beitragsvolumen wird ja dann nur umgelegt. Familien werden dann mehr belastet.

Sprecher: Alle ... Attrappe... jeder kleine Hartz IV-Empfänger hat die Staatsanwaltschaft auf der Matte.

Klägerin:dass die deutlich machen, dass sie **nur die Flucht vor der Abgabe** verfolgen. Am Anfang ging's um kulturelle Vielfalt.

Das ist der Grund, warum so viele Leute flüchten: Ich habe seit Jahren deswegen keinen Fernseher mehr. Bisher konnte ich mich entziehen, jetzt nicht mehr. Jetzt hat man ein Gesetz geschaffen.

Ich brauche eine Steckdose, um Strom zu kriegen.

Ich brauche einen Fernseher zum Fernsehen – brauche ich eine Wohnung? Nein! Das hat keine innere Verbindung.

- 1) Dem Grunde nach ist die Frage: ist die Wohnung gleich Rundfunk?
- 2) Mit 1 Beitrag, egal wieviel Leute ...: Das bedeutet, dass jeder, der drin lebt, beitragspflichtig ist. Damit hat man ja alle Leute erfasst. Also sagt doch nicht, das sei nicht praktikabel!

(Richter und andere sind verwundert, Schweigesekunde)

Sprecher: Im Prinzip ist alles gesagt.

Sprecher: Das Grundgesetz ist massiv verletzt. Über 30% sind **Single-Haushalte**. Diese Ungleichverteilung der Lasten verstößt massiv gegen Art. 3 GG.

Ist es außerdem sozial? Was ist mit alleinlebenden Müttern, Rentnern...? Die werden doppelt bestraft! Das ist der Punkt, der empört.

Sprecher: ...sachlichen Grund ... Abschöpfung der Möglichkeiten, wir ... Effizienzpunkte: wie kommt mehr Geld rein? ... jetzt höhere Effizienz.

Richter: Ohne ein gewisses Maß an Pauschalisierung kommen Sie nicht hin. Das ist dann eine Frage der Grenzen.

Sprecher: ...sich bemüht um Differenzierung. Insofern haben wir Lügen um sachliche Begründungen....

Sprecher: Wir haben Pressefreiheit, die ähnlichen Status hat wie die Rundfunkfreiheit – und wir sehen, dass das in den **Printmedien** auch geht ohne eine Zwangsabgabe!

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten stecken in einer **Vertrauenskrise**! Die Abwanderung der Nutzer ist nicht unverschuldet, denn die LRAs stehen in der Kritik.

Ist eine Privilegierung noch angebracht?

Richter (zu Frau W.): Sie sind zwar ohne Anwalt, aber möchten Sie auch was sagen...?

Frau W.: Ich verklage meinen Anwalt!

(Sie fragt, was er geschrieben hat und sie möchte das vorgelesen haben.)

Richter: Der Schriftsatz ist vom 07.02., da sagte der Anwalt ab.

Frau W.: Der RA hat einen Schriftsatz geschickt? Das habe ich nicht verstanden.

Richter: Es war wohl ein Missverständnis.

Frau W.: Können wir das lesen?

(Richter will das eigentlich nicht, aber Frau W. lässt sich nicht beirren:)

Frau W.: aber trotzdem... (liest)

(und schließlich sagt sie:) Ich weiß nicht, warum ich das nicht bekommen habe. Ich weiß jetzt nicht, was ich machen soll. Wofür brauche ich einen Anwalt? Wieso muss ich das?

Richter: Beim Bundesverwaltungsgericht muss man einen Anwalt haben.

Frau W.: Es wurde in meiner Abwesenheit verhandelt.

Ich hatte seit 20 Jahren keinen Fernseher und kein Radio und ich habe weder Tablet noch Computer und ich fühle mich als mündige Bürgerin, die andere Möglichkeiten hat, sich zu informieren.

Ich habe mich schon früh gemeldet und eigenmächtig Kontakt aufgenommen und habe Widerspruch eingelegt.

Popularklage in München, wurde ganz abgeschmettert.

Jetzt begeben sich in die deutsche Gesetzgebung, die Versicherung hat sofort abgelehnt.

Mein Wasser wurde mir an der Tür abgenommen, hier!

Ich finde es ..., mir werden Beiträge einfach abgenommen!

Ich kann das nicht erfassen aus dem Grundgesetz, das ist doch existenziell.

Richter (leicht konsterniert angesichts der Trivialität): Flaschen gehören nicht in den Sitzungssaal.

Sie haben gesagt, dass sie ganz bewusst auf öffentlich-rechtlichen Rundfunk verzichten.

Wir sammeln alle Argumente beim Streit um die Rundfunkgebühr, auch von den Anwälten.

Frau W.: (versteht alles nicht so recht, redet weiter und regt sich auf, Unruhe im Saal steigt an)

Richter: Es ist die Aufgabe Ihres Rechtsanwalts, Ihnen zu erklären, was die Gegenseite gebracht hat. Der RA soll das Rechtliche "übersetzen", das können wir hier nicht leisten.

Frau W.: (ärgert sich immer mehr und schimpft)

Richter: ...

Frau W.: ...in meinem Herzen, der Weg ist das Ziel!

Richter: ja, vielen Dank.

Nun die Klägerseite...

Eine andere Klägerin: ... auf eine Formulierung individuell zurechenbarer Vorteile. Ich sehe diese auch inhaltlich nicht.

Wäre ich Vegetarier und irgendeine Anstalt schenkte mir ein Stück Fleisch... das kann doch nicht mein Vorteil sein?

Dann: die Vielfalt?

Ich habe aufgrund der Einführung der Rundfunkabgabe gedacht: "Wenn ich jetzt schon zahle, dann schaue ich es auch mal" (am PC).

Es war aber nicht möglich, das zu sehen, was ich wollte. Es wurde von den Öffentlich-rechtlichen rausgenommen.

In meiner Wahrnehmung werden in der Regel Sachen gebracht, die an Inhalt ein Niveau haben, das mich nicht interessiert.

Sprecher: Die Finanzierung muss angemessen sein. 8,5 Milliarden €! Einige Bundesministerien müssen mit weniger auskommen.

Sprecher: Zum Thema Finanzierung: wir hatten das Thema Pensionen, Niedrigzinsen ... den öffentlich-rechtlichen Rundfunk darauf hinzuweisen ...

Ein weitere Punkt: Steuer?

Wäre das pro Kopf...?

Die technischen Möglichkeiten (einer Verschlüsselung) wären nicht möglich? Bei Premiere ist das doch auch möglich...?! Seltsam!

Das Internetportal des ZDF kann man über Amazon und Fire-TV herkriegern. Darüber könnte man es doch einfach auch für 17,50 € schauen.

Was für ein Gerät wird benötigt, um das so zu nutzen? ...und das Gerät kann man doch besteuern...?!

Richter: Die Rechtmäßigkeit des Bescheides hängt davon nicht ab.

Sprecher: Die Staatsnähe haben wir doch, da im Rundfunkrat jede Menge Staatsmänner sitzen, das wurde auch vom BGH festgestellt, aber nicht realisiert.

Sprecher: Es ist alles gesagt.

Richter: Dann kann ich die Verhandlung hiermit schließen. Morgen um 10 Uhr ist die Verkündung des Urteils.